

**Deutsches Studierendenwerk (DSW) e. V.
Berlin**

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2024
Mandant: 44063/24

I. PRÜFUNGSauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen.....	1
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	7
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	11
A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
1. Vorjahresabschluss	11
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	11
3. Jahresabschluss.....	11
4. Lagebericht.....	12
B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
V. Schlussbemerkung	12

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1a: Bilanz zum 31. Dezember 2024

Anlage 1b: Gewinn- und Verlustrechnung 2024

Anlage 2: Lagebericht 2024

Anlage 3: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage 4: Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Anlage 5: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Anlage 6: Soll-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen
in Höhe von +/- einer Einheit (T€, €, % usw.) auftreten.

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und
personenbezogenen Substantiven das generische Maskulinum verwendet.
Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche
und diverse Personen.

I. PRÜFUNGSAUFTTRAG

Der Vorstandsvorsitzende des

Deutsches Studierendenwerk (DSW) e. V., Berlin,

(im Folgenden kurz „Verein“ oder „DSW“ genannt) beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2024 zu prüfen.

Der Verein ist nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften prüfungspflichtig. Dementsprechend handelt es sich um eine freiwillige Prüfung gemäß §§ 317 ff. HGB. Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an den Verein.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichts entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n. F. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Verein.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Geschäftsverlauf und Lage

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- In 2024 konnte der Wirtschaftsplanansatz zwar verbessert werden, allerdings im moderaten Rahmen: Das Jahresergebnis lag bei -736 T€ im Vergleich zum Planansatz von -785 T€.

- Das Volumen im Veranstaltungsbereich und damit auch die Erträge und Aufwendungen sind weiter angestiegen und liegen auch über dem Wirtschaftsplanansatz. Letztlich ist die Veranstaltungsintensität auf das Niveau der Vor-Corona-Jahre zurückgekehrt.
- Die Personalaufwendungen sind im Vergleich zu 2023 deutlich gestiegen auf jetzt 2.904 T€. Ursache hierfür ist, dass in den Jahren 2020 bis 2022 wegen der geringeren Arbeitsvolumen in einigen Bereichen, so bei den Veranstaltungen, Neubesetzungen nicht bzw. verzögert erfolgt sind. Diese Vakanzen führten dazu, dass die Personalaufwendungen trotz Tarifsteigerungen zwischen 2019 und 2022 nahezu konstant blieben. Mit der Rückkehr in die Nach-Corona-Normalität wurden auch sukzessive alle offenen Stellen besetzt. Das führte zu den deutlichen Steigerungswerten für 2024.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ein grundsätzliches Risiko stellt die Abhängigkeit der Mitgliedsbeiträge von der Zahl der Studierenden dar. Hier zeichnet sich mittelfristig eine stabile Entwicklung ab. Die gute wirtschaftliche Ausgangslage bei gleichzeitig hohen beitragsrelevanten Studierendenzahlen bildet für die nächsten Jahre eine wirtschaftlich stabile Grundlage für das DSW. Das DSW verfügt über entsprechend aufgebaute solide Rücklagen und eine weiterhin sehr gute Liquidität.
- Der Wirtschaftsplan 2025 sieht ein Jahresergebnis in Höhe von -711 T€ vor.
- Die Beitragsplanung sieht eine Beitragsanpassung im Abstand mehrerer Jahre vor. Den Mitgliedern ist bekannt und bewusst, dass bei dem seit 2011 stabilen Mitgliedsbeitrag Anpassungsbedarf besteht. Daher ist eine Beitragserhöhung zum 1. Januar 2026 beschlossen worden, die sicherstellen soll, dass an der grundsätzlichen Größe der Geschäftsstelle – Umfang an Leistungen, Personalbestand – festgehalten werden kann.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Vereins einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den Vorstand ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 und den Lagebericht 2024 des Deutschen Studierendenwerk (DSW) e. V. mit dem folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Deutschen Studierendenwerk (DSW) e. V., Berlin:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Deutschen Studierendenwerk (DSW) e. V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des DSW-Verbandsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der DSW-Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Der Jahresabschluss umfasst nur den sog. „Eigenbereich“ des Vereins. Damit sind Aufwendungen und Erträge der Projektabrechnungen über Drittmittel mit Ausnahme der noch nicht verwendeten liquiden Projektmittel nicht im Jahresabschluss enthalten.

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – sowie der Lagebericht des Vereins.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Wir prüften die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der ergänzenden statutarischen Bestimmungen.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und des Lageberichts aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungshandlungen, toolgestützte Datenanalysen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Personalaufwendungen
- Umsatzprozess (Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Umsatzerlöse)

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten, Lieferanten und Rechtsanwälten eingeholt.

Wir haben die Prüfung im Juli 2025 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der Vorstand sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufssübliche Vollständigkeitserklärung des Vorstands haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und der Beurteilung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 des Vereins ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

IV. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde in der von uns geprüften und am 24. Juni 2024 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung von der Mitgliederversammlung am 25. September 2024 festgestellt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

V. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstaten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Leipzig, am 25. Juli 2025

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)



Schürmann
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagen

Deutsches Studierendenwerk (DSW) e. V., Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>
<u>A. Anlagevermögen</u>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Software	<u>6.032,00</u>	<u>8.765,00</u>
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.593.823,26	2.666.103,26
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>152.159,16</u>	<u>161.250,71</u>
	<u>2.745.982,42</u>	<u>2.827.353,97</u>
III. Finanzanlagevermögen		
Ausleihungen des Härtefonds	<u>692.903,98</u>	<u>692.903,98</u>
	<u>3.444.918,40</u>	<u>3.529.022,95</u>
<u>B. Umlaufvermögen</u>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	320.249,95	39.964,25
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>39.068,90</u>	<u>163.377,23</u>
	<u>359.318,85</u>	<u>203.341,48</u>
II. Wertpapiere	<u>894.259,96</u>	<u>0,00</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>1.022.720,83</u>	<u>2.792.836,50</u>
	<u>2.276.299,64</u>	<u>2.996.177,98</u>
<u>C. Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>53.184,92</u>	<u>15.812,58</u>
	<u>5.774.402,96</u>	<u>6.541.013,51</u>

Passiva

	<u>31.12.2024</u>	<u>31.12.2023</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>
<u>A. Eigenkapital</u>		
I. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	1.788.543,87	1.788.543,87
2. Ausgleichsrücklage	2.088.683,75	2.506.008,67
II. Ergebnisvortrag	<u>-735.751,55</u>	<u>-417.324,92</u>
	<u>3.141.476,07</u>	<u>3.877.227,62</u>
<u>B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens</u>	<u>1.443.564,35</u>	<u>1.495.208,99</u>
<u>C. Härtefonds (zweckgebundenes Sondervermögen)</u>	<u>717.144,78</u>	<u>716.236,57</u>
<u>D. Rückstellungen</u>		
Sonstige Rückstellungen	<u>267.881,01</u>	<u>226.612,64</u>
<u>E. Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	79.546,64	74.448,89
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>124.790,11</u>	<u>151.278,80</u>
davon aus Steuern:	0,00 €	
(Vorjahr:	7.711,09 €)	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	2.581,94 €	
(Vorjahr:	1.756,52 €)	
	<u>204.336,75</u>	<u>225.727,69</u>
	<u>5.774.402,96</u>	<u>6.541.013,51</u>

Deutsches Studierendenwerk (DSW) e. V., Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung 2024

	2024		2023
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	627.726,83		512.018,22
2. Mitgliedsbeiträge	3.773.872,00		3.867.001,60
3. Erträge aus Verwaltungskostenzuschüssen für Projekte	72.646,06		62.076,08
4. Sonstige betriebliche Erträge	<u>9.645,68</u>	4.483.890,57	3.198,80
5. Materialaufwand		167.797,04	130.159,66
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.382.300,18		2.106.232,66
b) Soziale Abgaben	<u>521.857,09</u>	2.904.157,27	448.093,66
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	130.811,92		125.121,31
8. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens zur Finanzierung des Anlagevermögens	51.644,64		51.644,64
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.168.050,12</u>	-2.247.217,40	2.125.916,23
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		99.529,59	22.259,26
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-735.751,55</u>	<u>-417.324,92</u>
12. Jahresfehlbetrag		-735.751,55	-417.324,92
13. Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		-417.324,92	292.235,56
14. Entnahme aus der / Einstellung in die Ausgleichsrücklage		<u>417.324,92</u>	<u>-292.235,56</u>
15 Ergebnisvortrag		<u>-735.751,55</u>	<u>-417.324,92</u>

Gesamtbewertung des Geschäftsverlaufs 2024

Das Jahr 2024 verlief planmäßig. Das Jahresergebnis lag bei -736 T€, der Wirtschaftsplanansatz von -785 T€ konnte somit etwas verbessert werden. Dieses hohe defizitäre Ergebnis liegt völlig im Rahmen unserer mittelfristigen Ergebnisplanung. Die vorhandene hohe Ausgleichsrücklage ist zur Deckung dieses Ergebnisses und des für 2025 ebenfalls geplanten hohen Defizits ausreichend, ab 2026 ist eine Beitragsanhebung bereits beschlossen.

1. Geschäfts- und Rahmenbedingungen

1.1. Organisatorische und rechtliche Struktur / Finanzierung

Das Deutsche Studierendenwerk (DSW) ist der freiwillige Zusammenschluss der Studierendenwerke und Studentenwerke in der Bundesrepublik Deutschland. Das DSW ist ein eingetragener, als gemeinnützig anerkannter Verein (e.V.). Organe des DSW waren im Geschäftsjahr 2024 die Mitgliederversammlung, die Mitgliedervertreterversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand (siehe Anlage „Rechtliche und steuerliche Grundlagen“). Sitz des DSW ist Berlin. Durch Beschluss der 84. o. Mitgliederversammlung am 07.12.2022 haben wir uns von Deutsches Studentenwerk e.V. in Deutsches Studierendenwerk e.V. umbenannt.

Die Arbeit des Deutschen Studierendenwerks (DSW) wird überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen finanziert. Mitglieder des DSW sind die Studierendenwerke und Studentenwerke in der Bundesrepublik Deutschland. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Basis der Studierendenzahlen bei den Mitgliedern berechnet. Seit dem 01.01.2011 beträgt der Mitgliedsbeitrag 1,60 Euro pro Studierenden, davor waren es 1,35 Euro. Weitere Einnahmequellen sind insbesondere Teilnahmebeiträge für Weiterbildungsangebote sowie die Kostenerstattung bzw. Zuwendungen für die Durchführung von Projekten für andere Institutionen (sog. Drittmittel).

Die Erträge (einschl. Zinserträge) lagen im Jahr 2024 bei rd. 4.635 T€ im Eigenbereich (einschl. Zinserträge) sowie bei rd. 1.250 T€ in dem aus Drittmitteln finanzierten Projektbereich. Das Deutsche Studierendenwerk hatte 2024 lt. Stellenplan 44,25 VK-Stellen, davon 34,25 VK-Stellen im Eigenbereich und 10,0 VK-Stellen in Drittmittelprojekten.

1.2 Aufgaben / Geschäftstätigkeit

Die Aufgaben sind in § 2 der Satzung des DSW niedergelegt.

Schwerpunkt der Tätigkeit des DSW ist die Förderung seiner Mitglieder, insbesondere durch Interessenvertretung (Lobbyarbeit) sowie Unterstützung durch Weiterbildungsangebote und Arbeitshilfen, einschl. Beratung im Einzelfall, die Vertretung sozialpolitischer Belange der Studierenden und die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (sogenannter Eigen- bzw. Verbandsbereich).

Des Weiteren führt das DSW Aufträge Dritter im Rahmen des Vereinszweckes durch (sog. Projektbereich). 2024 umfasste dies im Rahmen seines Vereinszweckes insgesamt 7 Projekte, die durch Drittmittel finanziert wurden bzw. werden. Darunter waren bzw. sind vier Projekte für das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), wobei drei bishe-

rige Einzelprojekte seit 01.01.2024 auf Wunsch des BMBF zu einem Großprojekt zusammengefasst sind. Hinzu kamen Projekte für das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW) und für das Deutsch-Polnische Jugendwerk (DPJW). Diese Drittmittel-Projekte sind von dem durch die Mitgliedsbeiträge finanzierten sog. Eigen- bzw. Verbandsbereich als eigene Kostenstellen abgegrenzt. Für die Administration der Projekte erhält das DSW Verwaltungskostenzuschüsse, die als Erträge in das Ergebnis des Eigenbereichs eingeflossen sind.

Als weiterer Sonderbereich existiert der sog. Härtefonds des DSW. Hierbei handelt es sich um zweckgebundenes Sondervermögen des DSW, mit dem Studierende, die sich vorübergehend in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, mittels zinsfreier Darlehen über die Darlehenskassen/Notfallfonds der Studierendenwerke und Studentenwerke unterstützt werden können. Die finanzielle Ausstattung des Härtefonds erfolgte überwiegend durch Einwerbung von Spenden bei ehemaligen Darlehensnehmern des sog. Honnefer Modells der Studienfinanzierung¹.

1.3 Rahmenbedingungen

Das DSW steht als branchenspezifischer Verband in keinem unmittelbaren Wettbewerb. Die Mitglieder des DSW sind ausschließlich öffentliche Einrichtungen der Länder, i.d.R. in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen die öffentliche Aufgabe der wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Förderung der Studierenden. Dies ist durch das jeweilige Landesgesetz geregelt. Alle öffentlich-rechtlichen Studierendenwerke und Studentenwerke in Deutschland sind auch Mitglied im DSW.

2. Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Änderung des Kontenrahmens: Das DSW musste den Kontenrahmen vom individuell erstellten SKR 99, der von DATEV bei der Jahresabschlusserstellung nicht mehr unterstützt wird, in Abstimmung mit einem Steuerberater jetzt auf den DATEV-Kontenrahmen SKR 42 Vereine, Stiftungen, gGmbH (§ 4 Abs. 3 EStG) ändern. Dadurch haben sich beim Jahresabschluss 2024 geringfügige Verschiebungen gegenüber der bisherigen Zuordnung ergeben, die ausgewiesenen Vorjahreswerte (2023) sind die Ergebnisse des testierten Prüfberichts 2023.

2.1. Ertragslage (G&V)

Die nachfolgenden Erläuterungen zur Erfolgsrechnung gelten grundsätzlich nur für den im Wesentlichen aus Mitgliedsbeiträgen finanzierten Bereich (sogenannter Eigen- bzw. Verbandsbereich). Im Folgenden werden insbesondere das Jahresergebnis und der Wirtschaftsplanansatz in Relation gesetzt.

Das Gesamtergebnis ist mit -736 T€ (IST) um 49 T€ besser als der Planansatz von -785 T€ (Soll). Dies resultiert aus nachfolgenden wesentlichen Teilergebnissen/Planabweichungen:

• Erträge (ohne Veranstaltungen), siehe Pkt. 2.1.1.	+ 34 T€
• Saldo Veranstaltungen (Erträge/Aufwendungen), siehe Pkt. 2.1.2	- 2 T€
• Personalaufwand (einschl. stud. Aushilfen), siehe Pkt. 2.1.3	- 35 T€
• Weitere Aufwandspositionen - Unterschreitung, siehe Pkt. 2.1.4	+ 52 T€
= Ergebnisverbesserung zum Planansatz	+ 49 T€

¹ Das Honnefer Modell war „Vorgänger“ des BAföG gewesen.

2.1.1 Erträge ohne Veranstaltungen

Die Erträge lagen einschl. Ertrag aus Auflösung des Sonderpostens (Pos. 8 der G&V) und Zinserträgen (Pos. 10 der G&V) bei 4.635 T€. Zieht man davon alle Erträge aus Veranstaltungen ab, die wegen der korrespondierenden Aufwendungen im Folgenden gesondert betrachtet werden, so verbleiben Erträge von rd. 4.044 T€, das sind 34 T€ über dem Ansatz. Bei der zentralen Ertragsposition, den Mitgliedsbeiträgen, gab es dabei ein Minus zum Plan in Höhe von 57 T€, da die Ist-Studierendenzahlen geringfügig unter dem Planansatz lagen, allerdings wurde dies mehr als kompensiert durch die Zinserträge.

Zu den Zinsen und ähnlichen Erträgen: Diese liegen mit 99,5 T€ weit über dem Wirtschaftsplanansatz und für DSW-Verhältnisse auf einem Allzeithoch. Die Gründe hierfür sind erstens, dass wir Anfang 2024 dank der Ergebnisse der Vorjahre eine sehr gute Liquidität hatten und zweitens in 2024 ein ordentliches Zinsniveau auch für mündelsichere Anlagen. Wir haben dabei konsequent unsere sehr vorsichtige konservative Anlagepolitik verfolgt: Die Anlagen erfolgten ausschließlich in Bundesanleihen mit kurzen Restlaufzeiten von max. 1 Jahr (gestaffelt nach Liquiditätsbedarf), dabei gab es Renditen von bis zu 3,5 %; zur zeitnahen Liquiditätssicherung haben wir außerdem Tagesgeldanlagen bei der DKB vorgenommen.

2.1.2 Veranstaltungen

Das Volumen im Veranstaltungsbereich und damit auch die Erträge und Aufwendungen sind weiter angestiegen und auch über dem Wirtschaftsplanansatz. Letztlich ist die Veranstaltungsintensität auf das Niveau der Vor-Corona-Jahre zurückgekehrt. Die Angebotsstruktur hat sich erweitert: alle großen DSW-Fachtagungen sind in den Präsenzmodus zurückgekehrt, ebenso unser internationales Kolloquium und viele Weiterbildungs-Seminare. Auch die MV und die Herbst-MVV fanden 2024 in Präsenz statt. Ergänzend gibt es jetzt in der Weiterbildung aber auch Online-Seminare, und ein Teil der Gremiensitzungen wird digital oder hybrid durchgeführt. Die Erträge (591 T€) und die Aufwendungen (733 T€) liegen dank des hohen Umfangs an Veranstaltungen jeweils über dem Wirtschaftsplan, im Saldo im Planansatz.

2.1.3 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind im Vgl. zu 2023 deutlich um fast 14 % gestiegen auf jetzt 2.904 T€. Ursache hierfür ist, dass in den Jahren 2020 bis 2022 wegen der geringeren Arbeitsvolumen in einigen Bereichen, so bei den Veranstaltungen, Neubesetzungen nicht bzw. verzögert erfolgt sind. Diese Vakanzen führten dazu, dass die Personalaufwendungen trotz Tarifsteigerungen zwischen 2019 und 2022 nahezu konstant blieben. Mit der Rückkehr in die Nach-Corona-Normalität wurden auch sukzessive alle offenen Stellen besetzt. Das führte zu den deutlichen Steigerungswerten für 2023 und jetzt in 2024 (Nachholeffekt). Einige Besetzungen sind erst im Laufe des Jahres 2023 erfolgt, weswegen wir 2023 nicht ganz den vollen Sollwert erreicht hatten. Tatsächlich haben wir erst ab März 2024 eine Besetzung aller Stellen wieder erreicht.

Die laufenden Personalaufwendungen für 2024 liegen trotzdem sogar etwas unter dem Soll, die Überschreitung zum Wirtschaftsplanansatz von rd. 1,5 % ist ausschließlich auf den Zuwachs an Urlaubs- und Überstundenrückstellungen zurückzuführen.

2.1.4 Weitere Aufwandspositionen

Wie der Soll-Ist-Vergleich am Schluss des Prüfberichts ausweist, gab es bei den meisten einzelnen Aufwandspositionen Unterschreitungen gegenüber dem Wirtschaftsplan, bei wenigen Positionen Überschreitungen. Auf zwei Positionen möchten wir nachfolgend kurz eingehen:

a) Aufwendungen Öffentlichkeitsarbeit (Soll: 350 T€, Ist: 292 T€)

Diese Position, welche die Aufwendungen für alle Publikationen, einschl. DSWjournal, und die Internetauftritte umfasst, lag erneut unter dem Wirtschaftsplanansatz. Ursache war erneut die Erstellung von weniger Publikationen als im Vorjahr bzw. in den Vorjahren, u.a. wurden im Jahr nur noch 3 statt 4 DSWjournale veröffentlicht. Die Kernpublikationen (Zahlenspiegel, Jahresbericht) sind planmäßig erschienen. Wir wollen in Abstimmung mit dem Verband möglichst alle Publikationen – ausgenommen das DSWjournal – zukünftig nur noch online anbieten, was zu weiteren Aufwandsreduzierungen führen wird.

b) Projektmaßnahmen für die Unterstützung der Weiterentwicklung der Studierendenwerke (Soll: 185 T€, Ist: 179 T€)

Bei der Haushaltsposition, in der zentrale Projekte zur Unterstützung der Arbeit der Studierendenwerke bzw. Studentenwerke budgetiert sind, wurde der Ansatz knapp unterschritten. Es wurde eine Vielzahl von Projekten umgesetzt bzw. abgeschlossen, hierüber informieren wir im Wirtschaftsplan.

2.2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme ist von 6.541 T€ auf jetzt 5.774 T€ gesunken. Der Rückgang entspricht der Größenordnung des Jahresergebnisses. Entsprechend sind insbesondere Liquidität (Aktivseite) und die Höhe der Rücklagen (Passivseite) geringer geworden, wir weisen aber weiterhin eine sehr gesunde Bilanzstruktur auf. Hierzu die folgenden Erläuterungen.

a) Aktivseite Bilanz

Die Aktivseite ist unverändert geprägt durch unser Immobilienvermögen und hohe Liquidität. Im Einzelnen verteilt sich die Bilanzsumme wie folgt auf die wesentlichen Positionen:

- das ausgewiesene Immobilienvermögen verringerte sich um rd. 72 T€ infolge der geplanten regulären Abschreibungen auf 2.594 T€;
- die Ausleihungen des DSW Sondervermögens Härtefonds sind mit 693 T€ unverändert;
- die Forderungen sind von 203 T€ auf 359 T€ zum 31.12.2024 angestiegen, da insbesondere zum Jahresende für Drittmittelprojekte an das BMBF Mittelanforderungen gegangen sind, die vom BMBF im Januar 2025 beglichen worden sind. Außerdem sind hier u.a. Vorleistungen an die Hausverwaltung für die Durchführung von Fenstersanierungsmaßnahmen im Objekt Monbijouplatz 11 im Jahr 2025 enthalten;
- in der Bilanz sind jetzt die Bundesanleihen gesondert ausgewiesen, zum 31.12.2024 waren es 894 T€, wir hatten aber auch bereits zum 31.12.2023 Bundesanleihen im Bestand gehabt (rd. 1,7 Mio. €), hier hat sich in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer lediglich die Form der Darstellung verändert. Unser negatives Jahresergebnis hat das Finanzanlagevolumen über den Jahreswechsel im Vgl. zum Vorjahr entsprechend eingeschränkt.

- Die Liquidität auf den Bankkonten lag zum 31.12.2024 bei 1.023 T€ (einschl. Tagesgeldanlagen), dies ist gegenüber dem Vorjahr bei Berücksichtigung der in Darstellung dort noch enthaltenen Bundesanleihen ein stabiler Wert.

Die Geldanlage erfolgt beim DSW soweit möglich in Staatsanleihen (wegen der Mündelsicherheit) mit Laufzeiten von max. 1 Jahr sowie des Weiteren in Euro-Tagesgeld bei unseren Hausbanken (DKB/Sozialbank).

b) Passivseite Bilanz

Hier dominieren bilanztechnisch unverändert das Eigenkapital sowie der Sonderposten und das Sondervermögen Härtefonds, beides ebenfalls faktisch Eigenkapitalpositionen. Positionen mit Fremdkapitalcharakter (Rückstellungen, Verbindlichkeiten) haben weiterhin nur einen geringen Anteil an der Bilanzsumme, aktuell rd. 8 %.

Im Einzelnen verteilt sich die Bilanzsumme passivisch wie folgt:

- das offizielle Eigenkapital, bestehend aus Allgemeiner Rücklage, Ausgleichsrücklage und Ergebnisvortrag, ist durch das planmäßige negative Jahresergebnis entsprechend von 3.877 T€ auf 3.141 T€ gesunken; betrachtet man nur die Ausgleichsrücklage, umfasst dieses einschl. des Jahresergebnisses 2024 davon jetzt noch rd. 1.353 T€;
- der Sonderposten Immobilie Berlin ist ergebniswirksam planmäßig etwas verringert (jährliche Auflösung 2 % = 52 T€) auf jetzt 1.444 T€ (siehe zum Sonderposten Erläuterungen unter 4.);
- die Mittel unseres Sondervermögens Härtefonds sind durch Spenden geringfügig gestiegen auf jetzt 717 T€ und – wie aus der Gegenüberstellung mit der entsprechenden Aktivseitenposition ersichtlich – weitestgehend an die STW verliehen. Dies entspricht der Zielsetzung und den Regularien dieses Sondervermögens, damit die STW die Mittel im Auftrag des DSW an Studierende in Not verleihen können.
- Die Rückstellungen und Verbindlichkeiten sind mit insgesamt 472 T€ insgesamt etwas höher als 2023. Bei den gestiegenen Rückstellungen in Höhe von jetzt 268 T€ handelt es sich fast ausschließlich um Urlaubs- und Mehrstundenrückstellungen für DSW-Beschäftigte.

3. Nachtragsbericht

Die im Wirtschaftsplan 2025 genannten und budgetierten Projekte sind derzeit insgesamt im Plan.

Die für das 1. Halbjahr angeforderte erste Rate der Mitgliedsbeiträge ist komplett eingegangen. Bei den Studierendenzahlen und entsprechend bei den Mitgliedsbeiträgen zeichnet sich ein leichter Rückgang in der Größenordnung von unter 1 % ab, im Wirtschaftsplan sind -1,5 % kalkuliert. Das Studierendenwerk Dortmund hat Ende 2024 noch für 2024 und Anfang 2025 für 2025 jeweils eine deutliche Steigerung der Studierendenzahlen um rd. 70.000 gemeldet (Studierende der FU Hagen), die aber nach externer rechtlicher Prüfung sowohl für 2024 wie auch für 2025 nicht beitragswirksam geworden ist bzw. wird. Ob ab 2026 eine Beitragswirksamkeit aufgrund veränderter Bedingungen beim Studierendenwerk Dortmund eintritt, wird derzeit rechtlich geprüft.

4. Risikobericht

Die potentiellen wirtschaftlichen Risiken ergeben sich aus den Finanzierungsarten und Verpflichtungen des Vereins.

Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die Mitgliedsbeiträge; die Mitgliedschaft ist auf Studierendenwerke und Studentenwerke sowie entsprechende rechtlich selbständige Einrichtungen begrenzt, sie ist freiwillig und kann mit halbjähriger Kündigungsfrist beendet werden. Alle 57 öffentlich-rechtlichen Studierendenwerke und Studentenwerke in Deutschland gehören allerdings dem DSW an.

Ein grundsätzliches Risiko stellt die Abhängigkeit der Mitgliedsbeiträge von der Zahl der Studierenden dar. Hier zeichnet sich mittelfristig weiterhin eine grundsätzlich stabile Ent-

wicklung ab. Hierzu sei auf die Vorausberechnungen der Studienanfänger- und Studierendenzahlen der Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) verwiesen. Zum Thema Beitragsmeldung des Studierendenwerks Dortmund wird auf 3. verwiesen.

Das Projekt zur Weiterentwicklung der Verbandsstruktur und der Verbandsaufgabenschwerpunkte (u.a. Satzungsreform, DSWconnect, Leistungsportfolio) wurde und wird erfolgreich umgesetzt. Finaler Baustein ist das Projekt zur Organisationsentwicklung in der Geschäftsstelle, welches in der MVV bzw. in verschiedenen Online-Dialogen vorgestellt wurde. Insbesondere die Strukturreform, aber auch das Vorgehen im Prozess fanden positives Echo im Verband. Momentan laufen auch Dialoge im Verband, zum Beispiel zur neuen Gestaltung des Veranstaltungsmanagements.

Projektmittel, welche die zweite wesentliche Einnahmequelle darstellen, werden i.d.R. jährlich, einige längerfristige Projekte im Mehrjahres-Modus neu bewilligt. Für die drei zentralen Drittmittelprojekte des DSW, die Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS), die Servicestelle Interkulturelle Kompetenz (SIK) und die Servicestelle Familienfreundliches Studium gibt es eine gemeinsame Bewilligung, der aktuelle Förderzeitraum ist vom 01.01.2024 bis 31.12.2027.

Das Deutsche Studierendenwerk verfügt zudem über Immobilienvermögen, das insbesondere zur Absicherung der wirtschaftlichen Risiken des eingetragenen Vereins dient. Dieses Vermögen – 2,5 Etagen mit insg. rd. 1.100 qm Fläche im 2001 erstellten Gebäude Monbijouplatz 11, 10178 Berlin – wurde im Jahr 2002 erworben. Es wurde dafür eine kleinere Immobilie am früheren Geschäftssitz Bonn verkauft. Zur Finanzierung des neuen Sondereigentums war neben dem Verkaufserlös aus der Bonner Immobilie zudem ein Sonderbeitrag der Studierendenwerke erforderlich, außerdem erfolgte eine Spende der Max Kade Stiftung (900 T\$ in den Jahren 2002 bzw. 2003). Der Sonderbeitrag und die Spende wurden in Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer nicht in die allgemeinen Rücklagen, sondern in einen Sonderposten Immobilie Berlin eingestellt, der sukzessive (linear über 50 Jahre) ertragswirksam und somit dauerhaft ergebnisverbessernd aufgelöst wird. Hinzuweisen sei an dieser Stelle darauf, dass in dieser Stadtlage auf dem Immobilienmarkt in den letzten Jahren deutliche Wertsteigerungen zu verzeichnen waren.

Ein Problem gibt es aber mit einem Eigentümer im Objekt, der die notwendigen Zahlungen (Hausgeld und Sanierung von Gemeinschaftseigentum) an die Hausverwaltung für sein Sondereigentum nicht leistet, es geht um offene Forderungen von mittlerweile rd. 170 T€ (Stand Juni 2025). Die Eigentümergemeinschaft Monbijouplatz – das DSW hat rd. 1/3 der Gesamtfläche – hat daher im Dezember 2024 beschlossen, gegen den säumigen Eigentümer die Zwangsversteigerung zu betreiben.

5. Prognosebericht

Die wirtschaftliche Situation des DSW ist weiterhin sehr zufriedenstellend.

Das negative Jahresergebnis ändert daran grundsätzlich nichts, es war ja sogar mit etwas höherem Defizit geplant worden. Die gute wirtschaftliche Ausgangslage bei gleichzeitig hohen – beitragsrelevanten – Studierendenzahlen bildet für die nächsten Jahre eine wirtschaftlich stabile Grundlage für das DSW.

Das DSW verfügt über entsprechend aufgebaute solide Rücklagen und eine weiterhin sehr gute Liquidität. Für das Jahr 2025 wird nach dem vorliegenden Wirtschaftsplan mit einem Jahresergebnis in Höhe von -711 T€ gerechnet.

Die Beitragsplanung sieht eine Beitragsanpassung im Abstand mehrerer Jahre vor. Den Mitgliedern ist bekannt und bewusst, dass bei dem seit 2011 stabilen Mitgliedsbeitrag Anpassungsbedarf besteht. Daher ist eine Beitragserhöhung zum 01.01.2026 beschlossen worden, die sicherstellen soll, dass an der grundsätzlichen Größe der Geschäftsstelle – Umfang an Leistungen, Personalbestand – festgehalten werden kann.



Matthias Anbuhl
Vorstandsvorsitzender des Deutschen Studierendenwerks
Berlin, den 25.07.2025

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Deutsches Studierendenwerk (DSW) e. V., Berlin:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Deutsches Studierendenwerk (DSW) e. V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Vereins für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des DSW-Verbandsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der DSW-Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Leipzig, am 25. Juli 2025

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Robbers
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Schürmann
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name:</u>	Deutsches Studierendenwerk (DSW) e. V.
<u>Rechtsform:</u>	eingetragener Verein
<u>Sitz:</u>	Berlin
<u>Satzung:</u>	Mit der Satzungsänderung vom 3. September 2019 wurde eine umfangreiche Änderung der Organstruktur beschlossen, die ab 1. Januar 2020 wirksam geworden ist. Auf der 84. ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Dezember 2022 wurde eine weitere Satzungsänderung beschlossen, dies ist die derzeit geltende Satzungsfassung.
<u>Eintragung in das Vereinsregister:</u>	Vereinsregister von Berlin-Charlottenburg, Registernummer 21977 B Ein aktueller Vereinsregisterauszug liegt vor.
<u>Zweck des Vereins:</u>	Zweck des DSW ist es, • seine Mitglieder unter Achtung ihrer Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bei der Erfüllung der ihnen gesetzten Aufgaben zu fördern, indem es insbesondere: - die Interessen seiner Mitglieder vertritt und dabei deren Sachkunde in die Gesetzgebung von Bund und Ländern einbringt; - die örtlichen Studierendenwerke generell oder auch im Einzelfall unterstützt durch Organisation von Fachtagungen, Erarbeitung von Arbeitshilfen, Herausgabe von Informationsmaterial und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen; - Öffentlichkeitsarbeit betreibt; • die enge Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die den gleichen Zwecken dienen, zu pflegen;

- von Verwaltungen, Institutionen und Organisationen Aufträge im Rahmen des Vereinszwecks übernehmen zu können;
- sozialpolitische Belange der Studierenden der Hochschulen wahrzunehmen
- Projekte und Maßnahmen von überregionaler oder internationaler Bedeutung zu initiieren, zu fördern und zu betreiben, insbesondere zur Unterstützung der sozialen Belange Studierender in wirtschaftlichen Notlagen, z. B. durch Vergabe zinsloser Darlehen, sowie behinderter und ausländischer Studierender und zur Vereinbarkeit von Studium und Familie, z. B. durch Bereitstellung von Informationsmaterialien, sowie zur Förderung eines besonderen sozialen, kulturellen und künstlerischen studentischen Engagements.

Das DSW führte 2024 insgesamt 7 Projekte durch, die durch Drittmittel verschiedener Projektträger finanziert wurden bzw. werden.

Darüber hinaus verwaltet das DSW seit 1986 einen Härtefonds für in wirtschaftliche Not geratene Studierende.

Geschäftsjahr:

Kalenderjahr

Vereinsvermögen:

Die Satzung des DSW schreibt weder die Höhe noch den Ausweis von Vereinsvermögen vor. Der Verein hat daher in Anlehnung an die Bilanzierungsweise der Studierenden- und Studentenwerke in Deutschland bzw. der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften Rücklagen für verschiedene Tätigkeitsbereiche gebildet.

Zum 31. Dezember 2024 setzte sich das Vereinsvermögen demnach aus folgenden Rücklagen zusammen:

Allgemeine Rücklage	1.788 T€
Ausgleichsrücklage	<u>2.089 T€</u>
	<u>3.877 T€</u>

Organe des Vereins:

- Mitgliederversammlung
- Mitgliedervertreterversammlung
- DSW-Verbandsrat
- Vorstand

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen ist. Ihr obliegen insbesondere:

- Wahl und Abberufung der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Wahl und Abberufung von Mitgliedern des DSW-Verbandsrates
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des DSW-Verbandsrates und des Vorstandes
- Entlastung des DSW-Verbandsrates
- Wahl des Vorsitzenden der Ausschüsse
- Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sowie politische Beschlüsse im Rahmen des Verbandszweckes
- Änderung der Satzung
- Beschlüsse über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
- Auflösung des Verbandes
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen der Mitglieder vertreten sind. Die letzte ordentliche Mitgliederversammlung fand am 4. Dezember 2024 in Berlin statt.

Mitgliederversammlungen:

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied durch eine/n Geschäftsführer/-in oder seine/ihre Vertreter/-in vertreten. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Festlegung strategischer Verbandsthemen, entscheidender Wirtschaftsthemen sowie neuer Schwerpunkte und Aufgaben
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts des DSW-Verbandsrates und des Vorstandes
- Beschluss über den Wirtschaftsplan des DSW
- Beschluss bei der Beitragsordnung
- Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss zur Verwendung des Jahresergebnisses
- Nominierungen für den DSW-Verbandsrat und die Ausschussvorsitzenden
- Festlegung der Aufwandsvergütung des DSW-Verbandsrates

Die Mitgliederversammlung tagt zweimal jährlich.

DSW-Verbandsrat:

Der Verbandsrat berät und beaufsichtigt den Vorstand. Ihm obliegen im Übrigen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorschlag der Mitglieder des Vorstandes (Wahl in der Mitgliederversammlung)
- Entscheidung über die Anstellung der Vorstandsmitglieder
- Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand und den Studierendenrat
- Entlastung des Vorstandes
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit
- Bestellung der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers und Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüferin bzw. des Wirtschaftsprüfers

- Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Verwendung des Jahresergebnisses an die Mitgliedervertreterversammlung
- Beratung und Kontrolle der Umsetzung der Verbandsstrategie
- Zustimmung zur Ausführung des Wirtschaftsplans, zu Gründung, Erwerb und/oder Veräußerung von Unternehmen oder zur Beteiligung an Unternehmen, zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Krediten, zur Gewährung von Darlehen, zur Übernahme von Bürgschaften sowie zu wichtigen Rechtsangelegenheiten

Der DSW-Verbandsrat besteht aus 14 Mitgliedern. Für die Amtsperiode vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 sind dies:

- Prof. Dr. med. Beate A. Schücking, Präsidentin und Verbandsratsvorsitzende
- Prof. Dr. Steffen Teichert, stellvertretender Vorsitzender (zum 12. Mai 2025 aus dem Verbandsrat ausgeschieden)
- Jannik Hellenkamp, stellvertretender Vorsitzender
- Johanna Eckes
- Hauke Kieschnick
- Prof. Dr. Katharina Krause
- Karl Künne
- Prof. Dr. Jörg Magull
- Claudia Meijering
- Michael Postert
- Jörg. J. Schmitz
- Andreas Schülke
- Paul Staab
- Dr. Cornelia Wolf-Körnert

Vorstand:

Der Vorstand ist Vorstand gemäß § 26 BGB, vertritt das DSW gerichtlich und außergerichtlich, leitet die Geschäfte des Vereins und verantwortet ihren Vollzug vor den Mitgliedern und dem DSW-Verbandsrat. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Vereins. Vorstandsvorsitzender ist auf Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11. Juni 2021 seit 1. Oktober 2021 Matthias Anbuhl.

Dem Vorstand obliegen insbesondere

- der Vollzug von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, der Mitgliedervertreterversammlung und des DSW-Verbandsrates,
- die Erstellung von Informations- und Beschlussvorlagen zur Weiterentwicklung der Verbandsarbeit an die Mitgliederversammlung, die Mitgliedervertreterversammlung und den DSW-Verbandsrat,
- Stellungnahmen im Namen des Deutschen Studierendenwerkes im Rahmen der von der Mitgliederversammlung aufgestellten allgemeinen Richtlinien,
- der Beschluss über die Geschäftsordnungen der Ausschüsse und der Projektgruppen,
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfes,
- die Erstellung des Jahresabschlusses und eines Vorschlags zur Ergebnisverwendung und die Erstellung von Beschlussvorlagen zu zustimmungspflichtigen Geschäften zur Beschlussfassung durch den DSW-Verbandsrat und
- die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse.

Weitere Gremien:

Weitere Gremien mit beratender Funktion sind der Studierendenrat, die Ausschüsse, der Beirat der Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung (IBS) sowie das Kuratorium.

Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind Studierendenwerke und Studentenwerke und entsprechende rechtlich selbstständige Einrichtungen. Zum 31. Dezember 2024 waren dies unverändert alle 57 öffentlich-rechtlichen Studierendenwerke und Studentenwerke in Deutschland. Der Mitgliedsbeitrag beträgt je Studierenden seit 1. Januar 2011 1,60 € pro Jahr.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird unter der Steuernummer 27/663/58159 bei dem Finanzamt für Körperschaften in Berlin geführt.

Das DSW ist wegen der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer (gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG) und der Gewerbesteuer (gemäß § 3 Nr. 6 GewStG) befreit. Die Befreiung ist ausgeschlossen, sofern ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, der nicht einen Zweckbetrieb im Sinne von § 65 AO darstellt.

Der letzte Freistellungsbescheid datiert vom 16. Oktober 2024. Umsatzsteuerpflicht besteht, soweit der Verein unternehmerisch tätig wird.

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Aktiva und Passiva der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zusammengefasst.

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<u>Aktiva</u>					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	2.752	47,7	2.836	43,4	-84
Finanzanlagevermögen	693	12,0	693	10,6	0
<i>langfristiges Vermögen</i>	<u>3.445</u>	<u>59,7</u>	<u>3.529</u>	<u>54,0</u>	<u>-84</u>
Forderungen und andere Aktiva	412	7,1	219	3,3	193
Wertpapiere des Umlaufvermögens	894	15,5	0	0,0	894
flüssige Mittel	1.023	17,7	2.793	42,7	-1.770
<i>kurzfristiges Vermögen</i>	<u>2.329</u>	<u>40,3</u>	<u>3.012</u>	<u>46,0</u>	<u>-683</u>
<i>Gesamtvermögen</i>	<u>5.774</u>	<u>100,0</u>	<u>6.541</u>	<u>100,0</u>	<u>-767</u>

	31.12.2024		31.12.2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<u>Passiva</u>					
Eigenkapital	3.141	54,4	3.877	59,3	-736
Sonderposten	1.444	25,0	1.495	22,9	-51
Härtefonds	717	12,4	716	10,9	1
<i>langfristiges Kapital</i>	<u>5.302</u>	<u>91,8</u>	<u>6.088</u>	<u>93,1</u>	<u>-786</u>
Rückstellungen	268	4,7	227	3,5	41
Verbindlichkeiten und andere Passiva	204	3,5	226	3,4	-22
<i>kurzfristiges Kapital</i>	<u>472</u>	<u>8,2</u>	<u>453</u>	<u>6,9</u>	<u>19</u>
<i>Gesamtkapital</i>	<u>5.774</u>	<u>100,0</u>	<u>6.541</u>	<u>100,0</u>	<u>-767</u>

Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich wie folgt entwickelt:

	2024 T€
Stand 01.01.	2.836
Zugänge	<u>47</u>
	2.883
Abgänge	0
Abschreibungen	<u>-131</u>
Stand 31.12.	<u>2.752</u>

Die Zugänge betreffen im Wesentlichen Mobiliar (21 T€) sowie Hardware (9 T€). Die Abschreibungen wurden in Höhe von 52 T€ durch Auflösung der Sonderposten neutralisiert, so dass sich ergebniswirksame Abschreibungen von 79 T€ ergeben.

Die unter dem **Finanzanlagevermögen** ausgewiesenen Ausleihungen des Härtefonds an bedürftige Darlehensnehmer (Studierende) setzen sich, bezogen auf die einzelnen Studenten/Studierendenwerke, wie folgt zusammen:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€
Freiburg-Schwarzwald	204	204	0
Kassel	131	131	0
Rostock	111	111	0
Oldenburg	51	51	0
Seezeit/Bodensee	50	50	0
Greifswald	39	39	0
Freiberg	27	27	0
Thüringen	18	18	0
Leipzig	17	17	0
Ulm	13	13	0
Vorderpfalz	30	30	0
Zweifelhafte Altausleihungen	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>0</u>
	<u>693</u>	<u>693</u>	<u>0</u>

Unter den zweifelhaften Altausleihungen verbirgt sich ein Darlehen an einen einzelnen Darlehensnehmer, welches keinem Studierendenwerk direkt zugeordnet werden kann. Nach mehreren vergeblichen Versuchen, die Schuld über Rechtswege einzutreiben, wird die Ausleiherung in 2025 ausgebucht werden.

Die kurzfristigen **Forderungen und anderen Aktiva** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€	Veränderung T€
Forderungen			
- aus Lieferungen und Leistungen	320	40	280
- aus Kauttionen	10	10	0
- aus Projekten	0	134	-134
- Übrige	29	19	10
Rechnungsabgrenzungsposten	53	16	37
	<u>412</u>	<u>219</u>	<u>193</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten hauptsächlich Forderungen gegen das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt in Höhe von 242 T€.

Unter den **Wertpapieren** des Umlaufvermögens werden im Berichtsjahr Bundesanleihen mit einer Laufzeit bis zu 12 Monaten bilanziert. Sie sind erstmalig als gesonderte Position ausgewiesen, in der Bilanz vom 31. Dezember 2023 waren sie mit einem Umfang von 1.683 T€ bei der Darstellung der Bankguthaben mitenthalten.

Die **flüssigen Mittel** umfassen im Wesentlichen Bankguthaben. Die Liquidität auf kurze Sicht (unter Einschluss der – im Vergleich nachrangigen – Forderungen und anderen kurzfristigen Aktiva) ist mit 4,93 € je 1,00 € kurzfristigen Fremdkapital als gut zu beurteilen.

Das **Eigenkapital** verringerte sich um den Jahresfehlbetrag 2024 in Höhe von 736 T€. Die im Eigenkapital enthaltene allgemeine Rücklage in Höhe von 1.789 T€ wird für eigenfinanzierte Anlageninvestitionen verwendet. Die Ausgleichsrücklage betrug im Geschäftsjahr 2.089 T€ und wird seit 2002 auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden gebildet, indem die periodischen Überschüsse und Defizite in der Regel innerhalb eines fünfjährigen Zeitraumes zur Beitragsstabilität der Mitglieder erfasst und verrechnet werden.

Die **Rückstellungen** wurden wie folgt gebildet:

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	T€	T€	T€
nicht genommener Urlaub der Mitarbeiter	202	173	29
Mehrarbeit	46	36	10
Übrige	20	18	2
	<u>268</u>	<u>227</u>	<u>41</u>

Die **Verbindlichkeiten und anderen Passiva** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2024	31.12.2023	Veränderung
	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten			
- aus Lieferungen und Leistungen	80	74	6
- aus zu verwendenden Projektmitteln	90	44	46
- gegenüber dem Finanzamt	0	8	-8
- Übrige	34	100	-66
	<u>204</u>	<u>226</u>	<u>-22</u>

Unter den übrigen Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen kreditorische Debitoren (28 T€) bilanziert.

2. Finanzlage

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Ende des Berichtsjahres 54,4 %.

Die unter dem Sonderposten ausgewiesenen Zuwendungen sind nicht rückzahlbar und haben eigenkapitalähnlichen Charakter. Das Sondervermögen Härtefonds unterliegt einer Zweckbindung und ist ebenso zum dauerhaften Verbleib im Verein bestimmt. Unter Berücksichtigung dieser eigenkapitalähnlichen Posten ergibt sich eine so definierte Eigenkapitalquote von 91,8 %. Dieser Wert spiegelt günstige Finanzierungsverhältnisse wider.

Der betriebswirtschaftlich wünschenswerte Grundsatz der fristenkongruenten Vermögensfinanzierung hat sich wie folgt entwickelt:

	31.12.2024 T€	31.12.2023 T€
langfristiges Kapital	5.302	6.088
langfristiges Vermögen	3.445	3.529
Überdeckung	<u>1.857</u>	<u>2.559</u>
Verminderung der langfristigen Unternehmensfinanzierung		<u>-702</u>

3. Ertragslage

Zur Analyse der Ertragslage haben wir aus der Gewinn- und Verlustrechnung den nachfolgenden Erfolgsvergleich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abgeleitet:

	2024		2023		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
<u>Betriebserträge</u>					
Mitgliedsbeiträge	3.774	84,3	3.867	87,1	-93
Erträge aus Verwaltungskosten-					
zuschüssen für Projekte	73	1,6	62	1,4	11
andere Erträge	628	14,1	512	11,5	118
	<u>4.475</u>	<u>100,0</u>	<u>4.441</u>	<u>100,0</u>	<u>36</u>
<u>Betriebsaufwendungen (-)</u>					
Personalaufwendungen	2.904	64,9	2.554	57,5	-350
Sachaufwendungen	2.295	51,3	2.255	50,8	-40
	<u>5.199</u>	<u>116,2</u>	<u>4.809</u>	<u>108,3</u>	<u>-390</u>
<u>Betriebsrohergebnis</u>	<u>-724</u>	<u>-16,2</u>	<u>-368</u>	<u>-8,3</u>	<u>-354</u>
Abschreibungsergebnis (-)	79	1,8	73	1,6	-6
Finanzergebnis	100	2,2	22	0,5	78
neutrales Ergebnis	-33	-0,7	2	0,0	-35
<u>Jahresergebnis</u>	<u>-736</u>	<u>-16,5</u>	<u>-417</u>	<u>-9,4</u>	<u>-317</u>

Die Erträge aus **Mitgliedsbeiträgen** sind bei einem unveränderten Beitragssatz von 1,60 € je Studierenden nahezu konstant. Die Zahl der Studierenden hat sich um 58.206 auf nunmehr 2.358.670 Studierende reduziert.

Die **anderen Erträge** betreffen insbesondere Tagungs- und Lehrgangsbeiträge. Der Anstieg wurde durch eine erhöhte Anzahl von Veranstaltungen verursacht, die das Niveau der Vor-Corona-Jahre erreicht hat.

Die **Personalaufwendungen** sind um 350 T€ bzw. 13,7 % gestiegen. Dies resultiert u. a. aus einer Jahressonderzahlung, aus der tariflichen Erhöhung gemäß TVöD (ab 1. März 2024) sowie aus der Besetzung aller offenen Stellen. Im Eigenbereich kam es zu einem Zuwachs von 2,5 Mitarbeitern auf nunmehr 44 Mitarbeiter.

Die **Sachaufwendungen** im Einzelnen:

	2024 T€	2023 T€	Veränderung T€
Materialaufwendungen	168	130	38
Veranstaltungen	733	701	32
Projekt Weiterentwicklung der Studierendenwerke	179	153	26
Informationsmaterial/Öffentlichkeitsarbeit	123	179	-56
Reisekosten	111	79	32
Honorare, Gutachten	34	46	-12
Verwaltung und Bewirtschaftungskosten Gebäude	231	238	-7
Eigenanteil Projekte	65	92	-27
Rechts- und Beratungskosten	214	86	128
Sonstige Aufwendungen	437	551	-114
	<u>2.295</u>	<u>2.255</u>	<u>40</u>

Die Sachaufwendungen erhöhten sich insgesamt um 1,8 %. Ursächlich dafür sind unter anderem – korrespondierend zu den steigenden Erträgen aus Tagungs- und Lehrgangsbeiträgen – die Aufwendungen für Veranstaltungen (+32 T€).

Unter den Materialaufwendungen mussten steigende Kosten (+38 T€) für die Verbandszeitschrift verbucht werden. Die Rechts- und Beratungskosten sind gestiegen, da in 2024 eine externe Beratungsfirma beauftragt wurde, welche die Aufgabe hat, den Organisationsentwicklungsprozess zu unterstützen.

Die sonstigen Aufwendungen enthalten unter anderem Instandhaltungskosten (16 T€), Reinigungskosten (50 T€), Beiträge, Gebühren und Versicherungen (127 T€) sowie personalbezogene Aufwendungen (193 T€).

Soll-Ist-Vergleich zum Wirtschaftsplan 2024

<u>Erträge</u>			
<u>Zweckbestimmung</u>	<u>Ansatz Gesamt 2024</u>	<u>Ist, kumuliert 2024</u>	<u>Ist, kumuliert 2023</u>
Verkauf von Gegenständen	500,00 €	2.710,00 €	3.150,00 €
Steuerpfl. Erträge aus Veröffentlichungen	8.000,00 €	11.692,00 €	7.948,66 €
Steuerpfl. sonst. Erträge	5.000,00 €	4.860,00 €	5.053,19 €
Verwaltungskostenzuschüsse/Projekte	65.000,00 €	72.646,06 €	62.076,08 €
Erträge Veranstaltungen (Tagungen/Seminare)	460.000,00 €	590.720,71 €	474.189,88 €
Vermietung Büroräume (incl. Nebenk.)	22.500,00 €	20.454,12 €	24.826,49 €
Periodenfremde Erträge	- €	5.700,07 €	0,00 €
Sonstige betriebl. Erträge	2.000,00 €	1.235,61 €	48,80 €
Erträge aus Auflösung Rückstellungen	- €	0,00 €	0,00 €
Zinserträge	25.000,00 €	99.529,59 €	22.259,26 €
Ertrag aus Auflösung Sonderpos. Immob. Bln.	51.645,00 €	51.644,64 €	51.644,64 €
Mitgliedsbeiträge	3.830.400,00 €	3.773.872,00 €	3.867.001,60 €
	4.470.045,00 €	4.635.064,80 €	4.518.198,60 €
<u>Aufwendungen</u>			
Vergütung Angestellte (Gehälter/Soziale Abgaben)	2.862.000,00 €	2.904.157,27 €	2.553.410,32 €
Aushilfskräfte	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €
Aushilfen Personalleasing	10.000,00 €	0,00 €	7.495,98 €
Beihilfen	- €	0,00 €	916,00 €
Geschäftsbedarf	45.000,00 €	39.851,71 €	48.506,19 €
Bücher, Zeitschriften	30.000,00 €	32.922,95 €	39.400,77 €
Aufwend. für Porto- und Telekommunikationskosten	145.000,00 €	116.414,62 €	105.273,49 €
PKW-Nutzung	1.000,00 €	1.168,02 €	850,85 €
Geringw. Wirtschaftsgüter	10.000,00 €	3.274,60 €	18.135,33 €
Bewirtschaftg. Gebäude	125.000,00 €	144.305,07 €	178.380,73 €
Gebäudeinstandhaltung (Instands./Schönheitsrep.)	10.000,00 €	10.949,39 €	8.646,02 €
Afa Gebäude (Sondereig. Monbijouplatz 11, Berlin)	72.280,00 €	72.280,00 €	72.280,00 €
Afa für Mobiliar, PKW, EDV (Hardware/Software)	75.000,00 €	58.547,92 €	53.828,53 €
Anmietung Büroräume	59.000,00 €	59.539,11 €	62.386,59 €
Mieten + sonst. Aufwend. Kopierer	12.000,00 €	15.328,77 €	10.685,64 €
Aus- u. Fortbildung DSW-Beschäftigte	50.000,00 €	72.490,67 €	31.087,17 €
Aufwendungen Veranstaltungen	600.000,00 €	732.707,16 €	753.864,14 €
Aufwendungen Dienstreisen	110.000,00 €	110.600,76 €	78.942,83 €
Ao. Aufwand Generalsekretär, Präsident	18.000,00 €	17.767,97 €	18.617,99 €
Vergütung Vorstandstätigkeit	78.276,00 €	74.376,00 €	74.676,00 €
Sonstige Aufwendungen	17.000,00 €	22.204,04 €	15.273,01 €
Versicherungen	10.000,00 €	10.232,45 €	9.963,27 €
Öffentlichkeitsarbeit	350.000,00 €	291.961,82 €	309.219,83 €
Aufwendungen Rechts- und Beratungskosten, Honorare	220.000,00 €	245.159,83 €	147.282,24 €
Weiterentwicklung Studierendenwerke	185.000,00 €	178.529,70 €	153.254,98 €
Aufwendungen Umzüge	2.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Diverse Verwaltungsaufwendungen	56.000,00 €	37.059,75 €	70.126,27 €
Jahresabschlussprüfung	8.000,00 €	8.032,50 €	7.735,00 €
Eigenanteil bei Projekten	80.000,00 €	64.921,31 €	91.725,37 €
Finanzierungsaufwand	- €	0,00 €	0,00 €
Umsatzsteuer	2.000,00 €	6.218,70 €	13.559,02 €
periodenfremder Aufwand	5.000,00 €	40.728,74 €	0,00 €
erhaltene Skonti	- €	-914,49 €	- €
Kleindifferenzen	- €	0,01 €	-0,04 €
	5.255.056,00 €	5.370.816,35 €	4.935.523,52 €
Jahresergebnis	-785.011,00 €	-735.751,55 €	-417.324,92 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.